

Vereinbarung über die freiwillige Rücknahme von Geräte-Altbatterien

Stand: 27. Januar 2026 | ECOPV-EU GmbH

zwischen

Repair Café Chemnitz
Paul-Arnold-Straße 5
09130 Chemnitz
– nachfolgend „Sammelstelle“ –

und

ECOPV-EU GmbH,
Frankfurter Str. 70-72
65760 Eschborn
– nachfolgend „Systembetreiber“ –

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die freiwillige und unentgeltliche Rücknahme von Geräte-Altbatterien im Rahmen der von der ECOPV-EU GmbH betriebenen und gemäß § 8 BattDG zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung (OfH) an einer freiwilligen Sammelstelle¹.

Die Teilnahme der Sammelstelle erfolgt auf freiwilliger Basis im Sinne des § 16 BattDG. Die ECOPV-EU GmbH übernimmt die ordnungsgemäße Abholung, den Transport, die Behandlung und Verwertung der gesammelten Geräte-Altbatterien entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Batteriegesetz-Durchführungsgesetzes (BattDG), der Verordnung (EU) 2023/1542 (EU-BattVO) sowie der geltenden gefahrgutrechtlichen Vorschriften (ADR).

¹i.S.d. Verordnung (EU) 2023/1542, Artikel 3 „freiwillige Sammelstelle“ ein gemeinnütziges, gewerbliches oder sonstiges wirtschaftliches Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung, das bzw. die auf eigene Initiative an der getrennten Sammlung von Gerätealbtbatterien und LV-Altbatterien mitwirkt, die bei ihm bzw. ihr oder bei anderen Endnutzern anfallen, bevor diese Altbatterien den Herstellern, Organisationen für Herstellerverantwortung oder Abfallbewirtschaftern zur weiteren Behandlung übergeben werden

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Sammelstelle beteiligt sich freiwillig an der Rücknahme von Gerät-Altbatterien, die von privaten oder gewerblichen Endnutzern abgegeben werden.
- (2) Die Rücknahme erfolgt unentgeltlich.
- (3) Die von der Sammelstelle erfassten Gerät-Altbatterien werden ausschließlich dem von ECOPV-EU GmbH betriebenen Rücknahmesystem überlassen.

§ 2 Leistungen und Pflichten der Sammelstelle

- (1) Die Sammelstelle stellt die von der ECOPV-EU GmbH zur Verfügung gestellten Sammelbehälter an einem zugänglichen Standort bereit und sorgt für eine ordnungsgemäße Befüllung ohne Vermischung mit anderen Abfällen.
- (2) Die Sammelstelle beachtet sämtliche sicherheits- und gefahrgutrechtlichen Vorgaben, insbesondere beim Umgang mit Lithium-haltigen Batterien.
- (3) Sobald die, der Sammelstelle bereitgestellten, Behälter die vorgesehene Füllmenge erreicht haben, meldet die Sammelstelle den Abholbedarf über das von ECOPV bereitgestellte Formular oder Kommunikationssystem.
- (4) Die Sammelstelle ist verpflichtet, den Zugang für Abholungen zu den vereinbarten Zeiten zu gewährleisten und eventuelle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Teilnahme erfolgt freiwillig, die Bindung an den Systembetreiber gilt jedoch gemäß § 16 Abs. 2 BattDG für mindestens zwölf Monate.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Systembetreibers

- (1) Der Systembetreiber stellt der Sammelstelle kostenfrei geeignete, den ADR-Vorschriften entsprechende Behälter zur Verfügung. Diese Behälter bleiben Eigentum des Systembetreibers.
- (2) ECOPV-EU GmbH organisiert die Abholung der drei vollen Sammelboxen durch zertifizierte Logistikdienstleister binnen 15 Werktagen nach Eingang der Bereitstellungsmeldung .
- (3) Die gesammelten Altbatterien werden gemäß §§ 11 und 23 BattDG einer ordnungsgemäßen Behandlung und Verwertung zugeführt.
- (4) Der Systembetreiber führt über alle Abholungen und Mengen eine Dokumentation und berichtet diese im Rahmen seiner gesetzlichen Berichtspflichten nach § 26 BattDG gegenüber der Stiftung ear.
- (5) Sicherheitsrelevante Informationen und Unterlagen zur ordnungsgemäßen Handhabung der Sammelbehälter stellt der Systembetreiber der Sammelstelle zur Verfügung.
- (6) Für den Fall, dass die im Kalenderjahr geforderte Abholmasse von 90 kg nicht erreicht wird, verpflichtet sich die ECOPV-EU GmbH die Abholung 15 Werktagen nach der Bereitstellungsmeldung auch für diese Mindermengen zu organisieren.

§ 4 Eigentums- und Verantwortungsübergang

- (1) Das Eigentum an den gesammelten Gerät-Altbatterien geht mit der Übernahme durch den vom Systembetreiber beauftragten Logistikdienstleister auf den Systembetreiber über.
- (2) Ab diesem Zeitpunkt trägt der Systembetreiber die Verantwortung für Transport, Behandlung, Recycling und Entsorgung der Gerät-Altbatterien.
- (3) Bis zur Abholung verbleibt die Verantwortung für eine sichere und trockene Zwischenlagerung bei der Sammelstelle.

§ 5 Haftung

- (1) Die Sammelstelle haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen.
- (2) Der Systembetreiber haftet für die ordnungsgemäße Behandlung (Sortierung, Verwertungszuführung, ggf. Entsorgung) nach erfolgter Abholung.
- (3) Eine Haftung für mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten möglich; danach kann jede Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (3) Gesetzliche Verpflichtungen nach BattDG bleiben von der Kündigung unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen

unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine rechtswirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt, sofern die Vereinbarung eine Regelungslücke aufweist.

Ort, Datum:

Unterschrift Sammelstelle:

Unterschrift Systembetreiber (ECOPV-EU GmbH):